

**30. September 2016, Annahme der Vorlage**

**Geschäft 13.074**

**Es ist geschafft.**

**«Rückblick - Ausblick - Seitenblick»**

Quelle: [www.uvek.admin.ch](http://www.uvek.admin.ch)

## Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative

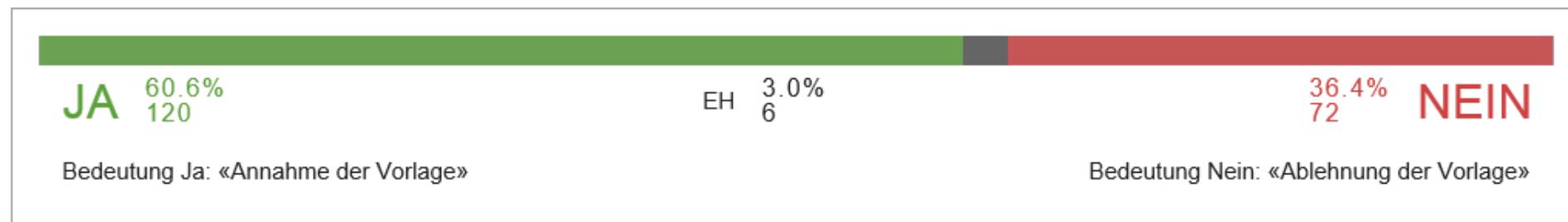
13.074 - Geschäft des Bundesrates

Abstimmung Nr. 14172 vom Fr, 30. Sep 2016

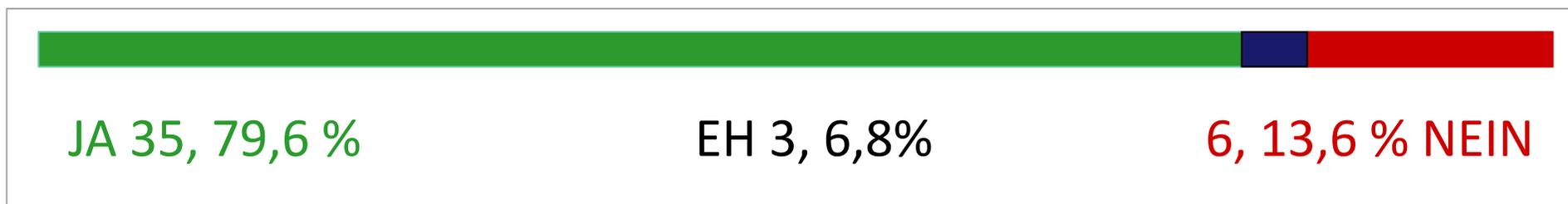
Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)»

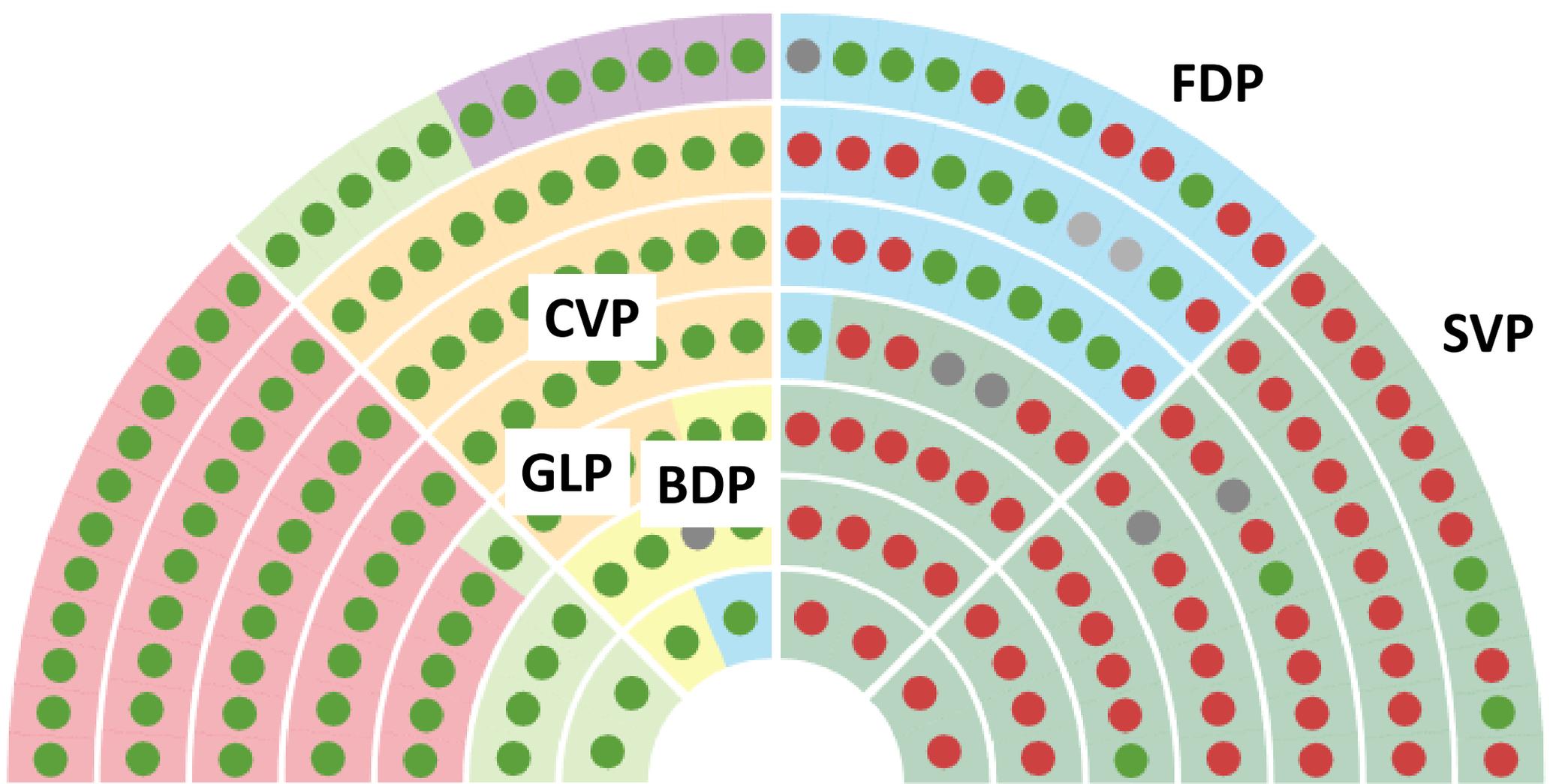
Entwurf 1 - Energiegesetz Schlussabstimmung

Nationalrat



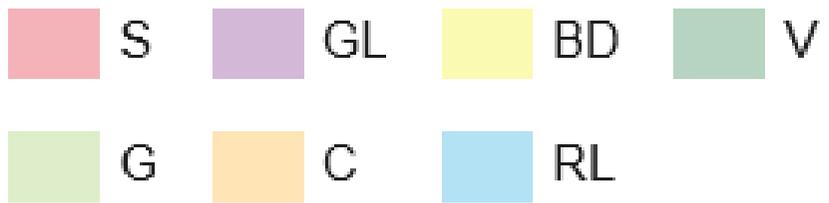
Ständerat





**SPD**

**Grüne**

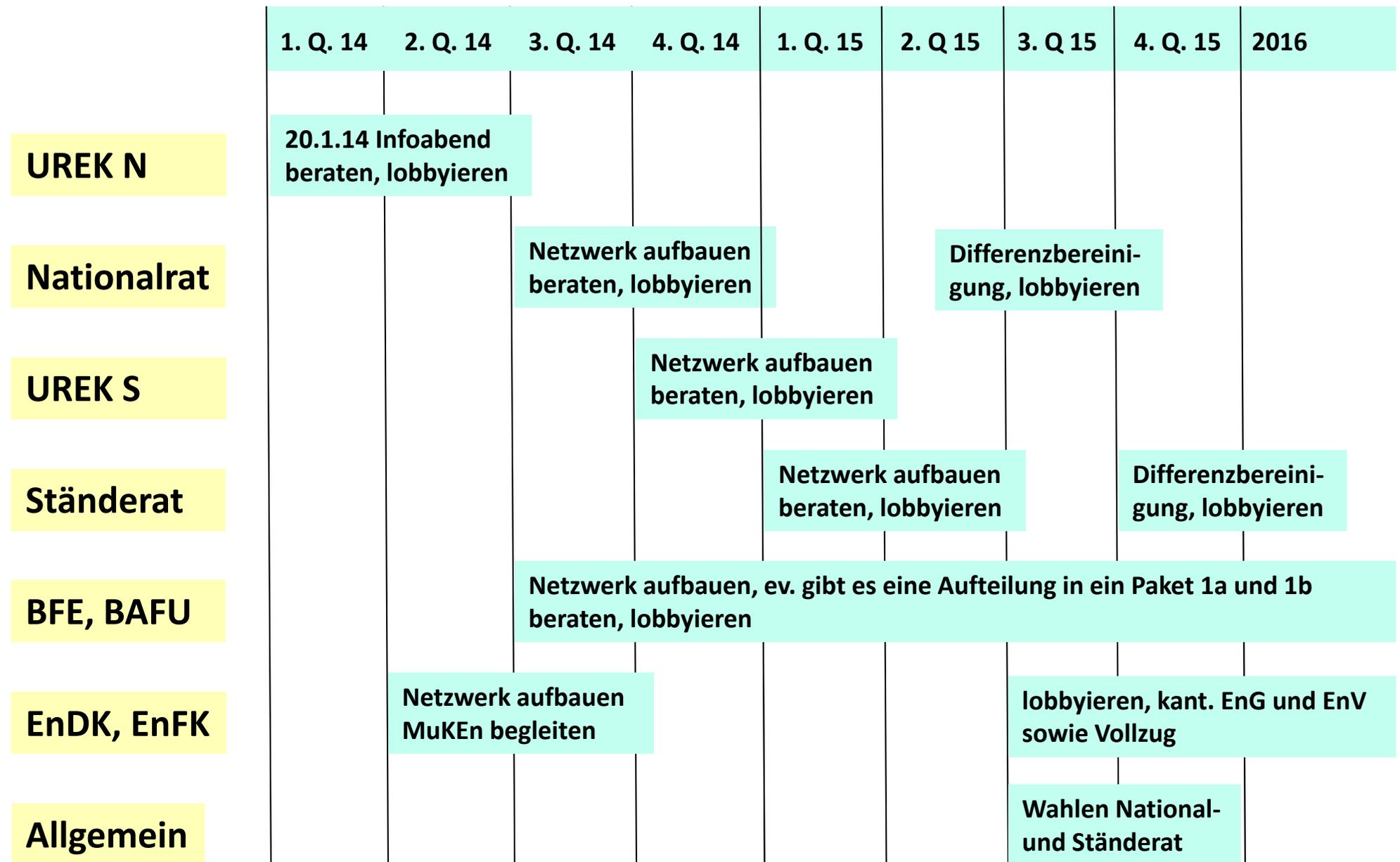


# Einfluss des 2 Kammersystems

---



# Zeitachse nach der Schätzung KGTV vom 21. März 2014





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK**

Energie	Verkehr	Umwelt	Raumentwicklung	Kommunikation	Das UVEK	
▼	▼	▼	▼	▼	▼	



## Grünes Licht für Energiestrategie 2050

Das Parlament hat in der Herbstsession das erste Massnahmenpaket für die Energiestrategie 2050 verabschiedet. Damit sollen u.a. die Energieeffizienzpotentiale konsequent erschlossen und erneuerbare Energien ausgebaut werden.

[Dossier Energiestrategie 2050](#)

Finanzierung von Strassenprojekten	<b>Energiestrategie 2050</b>	Volksabstimmung Grüne Wirtschaft	Arbeitsbesuch in Schweden
------------------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------

Energie	Verkehr	Umwelt	Raumentwicklung	Kommunikation	Das UVEK
---------	---------	--------	-----------------	---------------	----------

Startseite > Energie > Energiestrategie 2050 > Chronologie

Energie

## Energiestrategie 2050

Prioritäten

Übersicht der Massnahmen

Energieeffizienz

Erneuerbare Energien

Kernenergie

Fragen und Antworten

**Chronologie**

Medienmitteilungen

Grafiken

# Chronologie zur Energiestrategie 2050

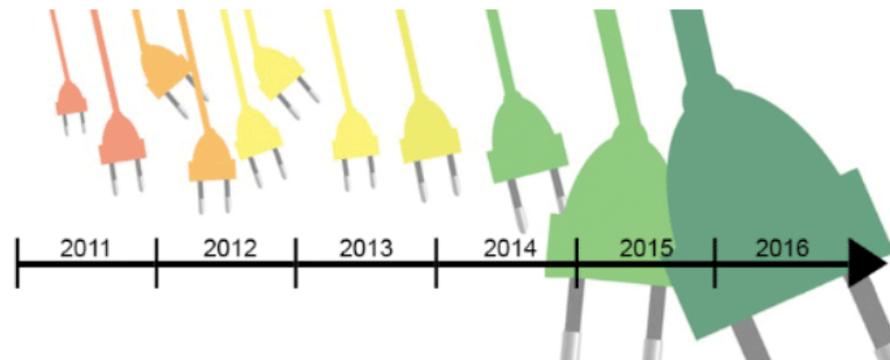


Zuständiges Bundesamt

[Bundesamt für Energie BFE](#)

Thema Energiestrategie 2050

Eine Übersicht zu den politisch entscheidenden Etappen in Bezug auf die Energiestrategie 2050.



Herbstsession 2016: Annahme des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie durch National- und Ständerat in der parlamentarischen Schlussabstimmung.

[Parlamentsentscheid](#)

## **Chronologie** (relevant für die KGTV)

---

### **7. Dezember 2012:**

Vertreter von Gebäudetechnik Verbänden besprechen im Ressort Widenmoss die Vernehmlassung der Energiestrategie 2050

### **31. Januar 2013:**

Ende der Vernehmlassung

### **4. September 2013:**

Verabschiedung der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050

## **Januar bis Dezember 2014:**

Beratung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie durch die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N)

## **Wintersession 2014:**

Beratung und Annahme des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie durch den Nationalrat

## **Januar bis August 2015:**

Beratung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie durch die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S)

## **Herbstsession 2015:**

Beratung und Annahme des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie durch den Ständerat.

## **Frühlings-, Sommer- und Herbstsession 2016:**

Beratung der Differenzen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie durch National- und Ständerat.

## **Herbstsession 2016:**

Annahme des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie durch National- und Ständerat in der parlamentarischen Schlussabstimmung.

**7. Dezember 2012 bis 20. September 2016, es braucht Konstanz!**

## 1. Kapitel: Zweck, Richtwerte und Grundsätze

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

<sup>2</sup> Es bezweckt:

- a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- b. die sparsame und **effiziente** Energienutzung;
- c. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbarer Energien, gründet.

**KGTV effiziente Energienutzung anstelle rationelle Energienutzung im ganzen Gesetz.**

### Art. 3 Verbrauchsrichtwerte

1 Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 16 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

2 Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 3 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

### Chance für die Gebäudetechnik Branche – dran bleiben

### Art. 5 Grundsätze

1 Behörden, Unternehmen der Energieversorgung, Planerinnen und Planer, Hersteller und Importeure von energieverbrauchenden Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Verbraucherinnen und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:

- a. Jede Energie ist möglichst sparsam und **effizient** zu verwenden.
- b. Der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen Anteil aus **kosteneffizienten erneuerbaren Energien** zu decken; dieser Anteil ist **kontinuierlich zu erhöhen.**

## 2. Abschnitt: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

### Art. 11 Aufgaben des Bundes

<sup>1</sup> Der Bund erarbeitet zur Unterstützung der Kantone methodische Grundlagen und stellt die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher.

### Art. 16 Eigenverbrauch

<sup>1</sup> Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräußern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.

### Art. 17 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

<sup>1</sup> Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 18 Abs. 1) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss Beteiligten verantwortlich. Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>7</sup> (StromVG) gilt sinngemäss. Der Bundesrat kann in Bezug auf die Rechte und Pflichten nach den Artikeln 6 und 7 StromVG Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 oder 7 StromVG zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.

<sup>4</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen diese Kosten nicht auf Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter überwälzen.

## **Art. 18** Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

<sup>1</sup> Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Artikeln 6 und 13 StromVG<sup>8</sup>, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, insbesondere:

- a. zur Prävention von Missbräuchen gegenüber Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern;
- b. zu den Bedingungen, unter denen Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter Ansprüche, die sie aufgrund des StromVG haben, geltend machen können;
- c. zu den Bedingungen und dem Messverfahren beim Einsatz von Elektrizitätsspeichern im Rahmen des Eigenverbrauchs.

## Art. 44 Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

1 Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile Vorschriften über:

- a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz sowie der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;
- b. das energietechnische Prüfverfahren;
- c. die Anforderungen an das Inverkehrbringen, bei Elektrogeräten einschliesslich des Standby-Verbrauchs.

2 Statt Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen, kann der Bundesrat marktwirtschaftliche Instrumente einführen.

3 Sofern für bestimmte Produkte keine Vorschriften gemäss Absatz 1 bestehen, kann das BFE mit Herstellern und Importeuren entsprechende Vereinbarungen treffen.

4 Der Bundesrat und das BFE orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit und an den **besten verfügbaren Technologien** und berücksichtigen internationale Normen und

6 Werden serienmässig hergestellte Anlagen, Geräte oder deren serienmässig hergestellte Bestandteile von einer harmonisierten Norm nach dem Bauproduktengesetz vom 21. März 2014<sup>13</sup> (BauPG) erfasst oder ist für diese eine Europäische Technische Bewertung nach dem BauPG ausgestellt worden, so treten an die Stelle der Absätze 1-5 die Vorschriften über die Verwendung, Inbetriebnahme, Anwendung oder Installation.

## **Art. 45**      Gebäude

1 Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

2 Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung.

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil kann Abwärme angerechnet werden;
- b. die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;
- d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz.

5 Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen,

<b>Art. 46</b>	2. Abschnitt Gebäude
<b>KGTV</b>	(Art. 46, Abs. 3 mit neuen Buchstaben ergänzen)  e. die ganzheitliche Bewertung aller Energieformen bei Gebäuden  f. den Einsatz von Bestgeräten  g. die fachgerechte Inbetriebnahme der Gebäudetechnik.  h. die Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung.

Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände | [www.kgtv.ch](http://www.kgtv.ch) | [info@kgtv.ch](mailto:info@kgtv.ch)

**Leider fand der obige Vorschlag der KGTV keine Mehrheit. Es wurde aber intensiv in den Kommissionen UREK S + N und in den beiden Räten über die Chancen mit der Gebäudetechnik debattiert. So gut war die Gebäudetechnik noch nie präsent!**

## **Art. 47** Information und Beratung

1 Der Bund und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, über die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bund obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

2 Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

## **Art. 48** Aus- und Weiterbildung

1 Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

2 Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten, insbesondere im Baubereich, unterstützen.

# 11. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

## Art. 55 Monitoring

<sup>1</sup> Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Richtwerte nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie über den Stand der Erreichung der Richtwerte nach den Artikeln 2 und 3. Zeichnet sich ab, dass die Richtwerte nicht erreicht werden können, so beantragt er gleichzeitig die zusätzlich notwendigen Massnahmen.

## Art. 59 Bekanntheit von Personendaten

1 Der Bundesrat kann aus Gründen der Transparenz und der Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher die Unternehmen der Energiewirtschaft verpflichten, anonymisierte Personendaten zu veröffentlichen oder den zuständigen Bundesbehörden weiterzugeben. Sie können insbesondere dazu verpflichtet werden, folgende Angaben zu veröffentlichen oder weiterzugeben:

- a. Stromverbrauch und Wärmekonsum der Gesamtheit der Kundinnen und Kunden oder einzelner Kundengruppen;
- b. Angebote im Bereich der erneuerbaren Energien und der sparsamen und effizienten Energienutzung;
- c. getroffene oder geplante Massnahmen zur Förderung des sparsamen und effizienten Elektrizitätsverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

## Art. 34 Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden

1 Ein Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>26</sup> (EnG).

2 Der Bund unterstützt zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein,

3 Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung der Voraussetzungen von Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

► Bundesverwaltung ► UVEK

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK**

<b>Energie</b>	Verkehr	Umwelt	Raumentwicklung	Kommunikation	Das UVEK	
▼	▼	▼	▼	▼	▼	

[Startseite](#) > [Energie](#) > [Energiestrategie 2050](#) > [Prioritäten](#)

[← Energie](#)

**Energiestrategie 2050**

**Prioritäten**

Übersicht der Massnahmen

# Prioritäten der Energiestrategie 2050

Um die durch den Verzicht auf den Ersatz von Kernkraftwerken wegfallenden Teile des Stromangebots zu decken, muss die Energiestrategie der Schweiz neu ausgerichtet werden.

**Stromverbrauch senken, Stromangebot verbreitern, Stromimport beibehalten, Stromnetze ausbauen, Energieforschung verstärken, Vorbildfunktion öffentliche Hand, Leuchtturmprojekte, int. Zusammenarbeit**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

Energie	Verkehr	Umwelt	Raumentwicklung	Kommunikation	Das UVEK	
---------	---------	--------	-----------------	---------------	----------	--

Startseite > Energie > Energiestrategie 2050 > Übersicht der Massnahmen

< Energie

Energiestrategie 2050

Prioritäten

Übersicht der Massnahmen

Energieeffizienz

Erneuerbare Energien

Kernenergie

## Übersicht über die Massnahmen der Energiestrategie 2050



- **Gebäude:** Das Gebäudeprogramm zur Förderung von energetischen Sanierungen wurde verstärkt. Die Mittel aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe (ein Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, höchstens 450 Millionen Franken pro Jahr) werden den Kantonen künftig ausschliesslich in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt.

[Das Gebäudeprogramm](#)

**Chancen für die Gebäudetechnik Branche!**



### Anteile der Erneuerbaren Energien

Während die Erneuerbaren beim Elektrizitätsverbrauch über die Hälfte ausmachen fällt ihr Anteil in der Wärmeerzeugung noch bescheiden aus.

# Energieeffizienz



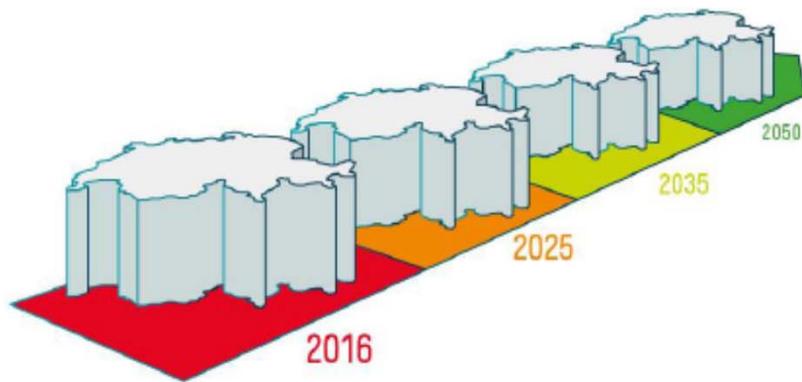
Steigerung der Energieeffizienz bei Glühbirnen – ein Beispiel für die Senkung des Energieverbrauchs ohne Einbussen an Nutzen.

**Die Energieeffizienz ist einer der Pfeiler der Energiestrategie 2050 des Bundesrates. Eine Senkung des Energieverbrauchs in der Schweiz hilft nicht nur im Kampf gegen die globale Klimaerwärmung, sondern verringert auch die Auslandabhängigkeit unserer Energieversorgung. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch ohne Einbussen an Nutzen zu senken.**

**Siehe KGTV 140 Massnahmen - Potenzialanalyse**



# ENERGIESTRATEGIE 2050 WO STEHEN WIR?



4. September 2013

Bundesrat verabschiedet Botschaft  
zum ersten Massnahmenpaket



30. September 2016

Schlussabstimmung



1. Januar 2018

Inkrafttreten Gesetzesrevisionen  
und Verordnungen



# ERSTES MASSNAHMENPAKET GEBÄUDEPROGRAMM

---



## Teilzweckbindung CO<sub>2</sub>-Abgabe für energetische Gebäudesanierung

- Maximalgrenze von heute 300 Millionen auf 450 Millionen Franken pro Jahr erhöht (weiterhin 1/3 des Ertrags)
- Erhöhung CO<sub>2</sub>-Abgabe wie bis anhin bei Nichterreichen der Zwischenziele (heute 84 Fr./t CO<sub>2</sub>)

## Anpassungen Gebäudeprogramm

- Ausschüttung in Form von Globalbeiträgen, Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kantonen
- neue Auflagen an Kantone



# ERSTES MASSNAHMENPAKET: WIE GEHT ES WEITER?

---



## Schlussabstimmung im Parlament

30. September 2016

## Allfälliges Referendum

- Beginn der Unterschriftensammlung am 11. Oktober 2016
- Eingabefrist am 19. Januar 2017

## Allfällige Volksabstimmung

frühestens am 21. Mai 2017

# Kein Referendum gegen Energiestrategie 2050

**Verzicht** Economiesuisse wird das Referendum gegen die Energiestrategie 2050 nicht ergreifen, wie Recherchen der «Handelszeitung» zeigen. Der Wirtschaftsdachverband will sich auf eine andere Frage fokussieren.

VON SVEN MILLISCHER 24.05.2016

[Twittern](#)

[Teilen](#)

[Teilen](#)

[LinkedIn](#)

[Xing](#)

[Drucken](#)

[Mail](#)



Economiesuisse-Präsident Heinz Karrer und -Chefin Monika Rühl. Keystone

**Ich bedanke mich für Ihr Interesse** und hoffe, dass wir die erfolgreich begonnene Arbeit zu Gunsten unserer Branche und den Schweizer Einwohnern weiterführen werden.